



KUNSTBESITZ DER STADT USTER

REGLEMENT

Vom 31. Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
B. KUNSTBESITZ DEFINITION UND SAMMLUNGSKRITERIEN.....	2
C. AUSWAHL, ANKAUF UND BESCHAFFUNG	3
D. ERFASSUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND INSTANDHALTUNG	3
E. PRÄSENTATION, VERMITTLUNG UND AUSLEIHE	4
F. FINANZIERUNG	4
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Erstellt durch:	Lucas Nicolussi	Datum	06.07.2015
Genehmigt durch:	Kulturkommission	Datum:	09.07.2015
Genehmigt durch:	Stadtrat	Datum:	31.05.2016
Tritt in Kraft per:	1. Juli 2016		

Version	Datum	Änderungen	Durch
1.1.	09.07.2015	Art. 5 ^{2,3} , 6 ^{4,7} , 12, 13, 14, 15 ¹	Kulturkommission
1.2	31.05.2016	Art. 6 ⁷ , 12 ^{4.} , 17 ^{3,4.}	LG Kultur



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze des städtischen Kunstbesitzes fest, es regelt Zuständigkeiten, verbindliche Anschaffungs- und Sammlungskriterien sowie die Finanzierung des Ankaufs und des Unterhalts.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stadt Uster erwirbt regelmässig Werke von bildenden Künstlerinnen und Künstlern. Der Ankauf von Kunstobjekten dient sowohl der Kulturförderung als auch der Repräsentation und Ausstattung der eigenen Liegenschaften sowie der Gestaltung des öffentlichen Raumes. Ferner erfüllt es einen dokumentarischen Zweck, indem es das Kunstschaffen in Uster über einen grossen Zeitraum illustriert.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Kunstbesitz gelten alle mobilen und immobilen Kunstobjekte in städtischem Besitz.

² Unter Kunstobjekte werden sinngemäss sämtliche künstlerischen Werke verstanden wie beispielsweise: Bilder, Plastiken, Audiovisuelle Objekte, Kunst am Bau, Brunnen, Installationen, etc.

³ «Kunst am Bau» bezieht sich auf städtische Hochbauprojekte. Tiefbauprojekte sind davon nicht betroffen.

⁴ Unter «Kunst im öffentlichen Raum» werden temporäre oder dauerhafte Kunstobjekte verstanden, welche auf öffentlichem Grund der Stadt Uster aufgestellt werden.

⁵ Sind Brunneninstallationen auf privaten Grund öffentlich zugänglich, fallen diese ebenfalls unter die Definition «öffentlicher Raum».

⁶ Unter der «für den Unterhalt der Anlage/Gebäude zuständigen Instanz», wird die Leistungsgruppe, das Geschäftsfeld oder die Abteilung verstanden, welche für die Instandhaltung der betroffenen Liegenschaft und/oder des öffentlichen Grundes verantwortlich ist.

B. KUNSTBESITZ DEFINITION UND SAMMLUNGSKRITERIEN

Art. 4 Definition Kunstbesitz

¹ Der Kunstbesitz der Stadt Uster umfasst alle Kunstobjekte in eigenem Besitz. Diese können mobil oder standortgebunden sein.

² Die angekauften Werke dienen der Repräsentation und Ausstattung der städtischen Liegenschaften sowie der Gestaltung des öffentlichen Raumes als attraktive identitätsstiftende Stadträume.

³ Leihgaben sind nicht Teil des städtischen Kunstbesitzes. Die Kosten für Montage, Instandhaltung und Versicherung sind im entsprechenden Leihvertrag abzuwickeln. Für die Annahme von Leihgaben gelten dieselben Sammlungs- und Anschaffungskriterien wie für den städtischen Kunstbesitz.

Art. 5 Sammlungs-/ Anschaffungskriterien

¹ Der städtische Kunstbesitz wird jährlich durch ein oder mehrere Werke erweitert. Die angeschafften Werke sollen öffentliche Innen- und Aussenräume beleben.

² Folgende Kriterien werden beim Kunstankauf als auch für Kunstschenkungen berücksichtigt:

- künstlerische Qualität
- lokaler / nationaler / internationaler Stellenwert
- ausstellungsbiografischer Hintergrund
- Beziehung zwischen Kunst und Kontext / Umfeld
- Rezeption der Kunst (Identitätsbildung; spezifische historische Bedeutung)
- künstlerische Relevanz des Werks in Bezug auf die Gegenwart, auf die Entstehungszeit und auf das Gesamtwerk des Künstlers oder der Künstlerin
- Verhältnis zu anderen Werken desselben Künstlers/derselben Künstlerin in der Stadt und zu Werken anderer Künstlerinnen und Künstler aus derselben Epoche
- keine ethisch oder politisch heikle Hintergründe
- gute Widerstandsfähigkeit (Alterung)
- konservatorischer Zustand / Restaurationskosten
- Publikationsrechte für weitere Veröffentlichung im Web oder an öffentlichen Vorführungen

- ³ Bei «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» werden zusätzliche Kriterien berücksichtigt:
- Eignung für ein lebendiges Stadtbild
 - Sicherheit des Kunstobjekts und standortbedingte Gefährdungen
 - Verträglichkeit mit anderen Veranstaltungen oder Bauprojekten im Umfeld
 - praktischer und effizienter Unterhalt

C. AUSWAHL, ANKAUF UND BESCHAFFUNG

Art. 6 Auswahl und Ankauf

- ¹ Die Leistungsgruppe Kultur ist verantwortlich für die Auswahl und den Ankauf von Kunstobjekten.
- ² Die Kulturkommission berät die Leistungsgruppe Kultur und den Stadtrat sowohl bei Kunstankäufen als auch bei der Auswahl von «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» sowie der Übernahme von Schenkungen.
- ³ Für die Beratung und Vorauswahl geeigneter Werke kann eine externe Fachperson beauftragt werden.
- ⁴ Bei städtischen «Kunst am Bau»- und «Kunst im öffentlichen Raum»-Projekten wird entweder ein Wettbewerbs- oder Präqualifikationsverfahren durchgeführt oder im freihändigen Verfahren ein direkter Auftrag an eine Künstlerin oder einen Künstler erteilt. Möglich ist zudem ein gezielter Kunsteinkauf für das Bauwerk. Die Kulturkommission begleitet das Verfahren. Sie kann dafür ein einzelnes Mitglied beauftragen oder eine externe Fachperson delegieren.
- ⁵ Bei der Planung von «Kunst am Bau»-Projekten im Aussenraum sind die Empfehlungen der Leistungsgruppe Architektur und Denkmalpflege zu berücksichtigen.
- ⁶ Die Leistungsgruppe Kultur informiert sowohl das Stadtarchiv als auch die Leistungsgruppe Finanzverwaltung über geplante Ankäufe sowie «Kunst am Bau» - und «Kunst im öffentlichen Raum»-Projekte und versorgt dieses mit den nötigen Informationen.
- ⁷ Bei Brunneninstallationen ist die Energie Uster AG und Leistungsgruppe Stadtentwässerung frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen.
- ⁸ Eigenständige Kunstankäufe durch die Verwaltung sind der Leistungsgruppe Kultur zu melden, diese kann eine schriftliche Begründung und detaillierte Informationen zum Objekt einfordern. Die geltenden Anschaffungskriterien und Bestimmungen sind bei Ankäufen zu berücksichtigen. Über die definitive Aufnahme in den Kunstbesitz der Stadt entscheidet die Leistungsgruppe Kultur in Zusammenarbeit mit der städtischen Kulturkommission.

Art. 7 Beschaffung und Erstmontage

- ¹ Die Leistungsgruppe Kultur ist zuständig für sämtliche Abklärungen mit den Kunstschaaffenden. Sie regelt den Transport und die Erstmontage der angekauften Werke oder beauftragt dafür eine externe Fachperson.
- ² Bei eigenständigen Ankäufen durch die Verwaltung sorgt der Käufer für die Erstmontage.
- ³ Bei «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» ist der Bauherr für die Beschaffung und Montage zuständig.

D. ERFASSUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND INSTANDHALTUNG

Art. 8 Erfassung und Bewirtschaftung

- ¹ Das Stadtarchiv sorgt für die fachgerechte Aufbewahrung und die Erfassung der Kunstobjekte.
- ² Das Stadtarchiv bewirtschaftet den eingelagerten Kunstbesitz und kümmert sich in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftenverwaltung für den Hin- und Rücktransport der mobilen Kunstwerke innerhalb der Verwaltung.

Art. 9 Instandhaltung

- ¹ Das Stadtarchiv vergibt Restaurationsaufträge bei mobilen Kulturgütern und vermittelt auf Anfrage Restaurations-Experten für immobile Objekte.
- ² Die Reinigung und Instandsetzungsarbeiten von «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» ist Sache der für den Unterhalt der Anlage/Gebäude zuständigen Instanz.

E. PRÄSENTATION, AUSSTELLUNG, VERMITTLUNG UND AUSLEIHE

Art. 10 Präsentation und Ausstellung

¹ Die Leistungsgruppe Kultur informiert die Öffentlichkeit über Ankäufe, Schenkungen, neue «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum».

² Die angekauften Werke werden innerhalb der Räumlichkeiten der Verwaltung präsentiert oder gezielt für öffentliche Standorte angefertigt/eingekauft.

Art. 11 Vermittlung und Ausleihe

¹ Über die einzelnen Werke kann sich sowohl das städtische Personal, als auch die Öffentlichkeit via Onlinekatalog informieren. Dieser ist über den offiziellen Webaufttritt der Stadt abrufbar.

² Mobile Kunstobjekte können intern ausgetauscht oder in Ausnahme für Ausstellungen oder Vergleichbares fremdverliehen werden.

F. FINANZIERUNG

Art. 12 Kunsteinkauf und Beratungskosten

¹ Ankaufskosten von mobilen Kunstobjekten sowie das Honorar des Fachexperten ist Sache der Leistungsgruppe Kultur und wird im laufenden Budget eingestellt.

² Eigenständige Ankäufe durch die Verwaltung werden durch diese selbst getragen.

³ Für die Finanzierung von «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» ist die für den Unterhalt der Anlage/Gebäude zuständige Instanz respektive der jeweilige Bauherr verantwortlich.

⁴ Bei städtischen Bauprojekten mit Baukosten über 1 Mio. Franken (BKP 2, 3, 4) ist im Kostenvoranschlag unter BKP-Nr. 9.8 ein Betrag für «Kunst am Bau» aufzunehmen. Dieser beträgt bei Projekten mit Baukosten bis 10 Mio. Franken 1%, mindestens aber 20 000 Franken. Bei Projekten mit Baukosten ab 10 Mio. Franken mindestens 0.5 % der Bausumme. Bei Umbauprojekten kann der Beitrag um ein Drittel gekürzt werden.

⁵ Die Entschädigung der Kulturkommission richtet sich nach Artikel 4 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden.

Art. 13 Instandsetzungs- und Restaurationskosten

¹ Instandhaltungs- und Restaurationskosten von mobilen Kunstobjekten innerhalb des Kunstbesitzes der Stadt Uster werden durch die Leistungsgruppe Kultur getragen und im laufenden Budget eingestellt.

² Für die Instandhaltung und Restauration von «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» ist die für den Unterhalt der Anlage/Gebäude zuständige Instanz respektive der jeweilige Bauherr verantwortlich.

Art. 14 Erfassung- und Lagerkosten

¹ Erschliessungs- und Lagerkosten werden durch die Leistungsgruppe Stadtarchiv getragen, diese werden im laufenden Budget eingestellt.

Art. 15 Versicherung des Kunstbesitzes

¹ Die Leistungsgruppe Finanzverwaltung kümmert sich in angemessener Weise um die Versicherung des Kunstbesitzes. Die Gelder dafür werden im laufenden Budget eingestellt.

² Die Leistungsgruppe Finanzverwaltung kann die Kosten für die Versicherung von «mobilen» Kunstobjekten der Leistungsgruppe Kultur weiterverrechnen. Die Kosten für die Versicherung von «Kunst am Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum» können an die für den Unterhalt der Anlage/Gebäude zuständigen Instanzen weiterverrechnet werden.

Art. 16 Entlassung/Veräusserung von Objekten aus dem städtischen Kunstbesitz

¹ Falls ein Kunstobjekt aus dem städtischen Kunstbesitz entlassen oder veräussert werden soll, ist ein Gesuch bei der Leistungsgruppe Kultur einzureichen. Nach einer Prüfung und Stellungnahme durch die Kulturkommission wird das Gesuch zum Entscheid an den Stadtrat überführt.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

² Es bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat sowie der Kulturkommission.

³ Es ersetzt den Stadtratsbeschluss 052/K4.C «Kunst am Bau – Kunstprozent für alle öffentlichen Bauten» vom 3. Februar 1998.

⁴ Es löst das bestehende Reglement «bildende Kunst» der Kulturkommission vom 23. August 2012 ab.

Uster, den 31. Mai 2016

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident:
Werner Egli

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger

KULTURKOMMISSION

Der Kommissionsvorsitzende:
Werner Egli



uster
Wohnstadt am Wasser